

Synopsis Änderung der Hortgebührensatzung

bisher	neu
<p>Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises</p>	<p>Gebührensatzung über die Benutzung der Schulhorte in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises</p>
<p>Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs.2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 513), der §§ 1, 2 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 258) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22), des § 5 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortkBVO) vom 28. März 2013 (GVBl. S. 91, 92) sowie des § 5 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises (Hortbenutzungssatzung – HortBS-) hat der Kreistag in der Sitzung am 03.07.2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs.2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), der §§ 1, 2 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 258) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22), des § 5 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortkBVO) vom 28. März 2013 (GVBl. S. 91, 92) sowie des § 5 der Satzung über die Benutzung der Schulhorte in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises (Hortbenutzungssatzung –HortBS-) hat der Kreistag in der Sitzung am die folgende Gebührensatzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p>
<p>Die Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises.</p>	<p>Die Satzung gilt für alle Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen (im folgenden Schulhorte genannt) in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises.</p>
<p>§ 2 Gebührenerhebung</p>	<p>§ 2 Gebührenerhebung</p>
<p>Der Kyffhäuserkreis erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren im Sinne des § 5 ThürHortkBVO nach Maßgabe dieser Satzung. Durch diese Benutzungsgebühren werden die Gebührenschuldner in angemessener Weise unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung beteiligt.</p>	<p>Der Kyffhäuserkreis erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren im Sinne des § 5 ThürHortkBVO nach Maßgabe dieser Satzung. Durch diese Benutzungsgebühren werden die Gebührenschuldner in angemessener Weise unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung beteiligt.</p>
<p>§ 3 Gebührensschuldner</p>	<p>§ 3 Gebührensschuldner</p>
<p>(1) Gebührenschuldner sind die Eltern der Kinder in Schulhorten; es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG. (2) Die Eltern sind Gesamtschuldner. (3) Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt. (4) Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.</p>	<p>(1) Gebührenschuldner sind die Eltern der Kinder in Schulhorten; es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG. (2) Die Eltern sind Gesamtschuldner. (3) Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt. (4) Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.</p>
<p>§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld</p>	<p>§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld</p>
<p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in den Schulhort aufgenommen wird. (2) Bei Abmeldung während des laufenden Schuljahres entsteht die Gebührenschuld auch für den Monat in voller Höhe, in dessen Verlauf die Abmeldung wirksam wird.</p>	<p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in den Schulhort aufgenommen wird. (2) Bei Abmeldung während des laufenden Schuljahres entsteht die Gebührenschuld auch für den Monat in voller Höhe, in dessen Verlauf die Abmeldung wirksam wird.</p>

- (3) Bei nicht fristgerechter Abmeldung gemäß § 3 (2) der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Die Gebührenschuld endet mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses eines Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kreiskasse des Kyffhäuserkreises zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung der Gebühr direkt im Schulhort ist nicht zulässig.
- (4) Die Zahlung der Tagesgebühren hat vor der Benutzung des Schulhortes an die Kreiskasse des Landratsamtes Kyffhäuserkreis zu erfolgen.

§ 6 Einkommen

- (1) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, das den Schulhort besucht.
- (2) Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Abs. 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners zu dem zu berücksichtigenden Einkommen.
- (3) Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Berechnung des Einkommens

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Liegen diese Einkünfte nicht vor, ist Einkommen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig. Von dem Einkommen sind pauschal und nach Maßgabe des Absatzes 2 abzusetzen:
 1. die zu entrichtende Einkommensteuer,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, 3. Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge der Höhe nach angemessen sind sowie in tatsächlicher Höhe Unterhaltsleistungen.
- (2) Zur Abgeltung der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen:
 1. bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften 34 vom Hundert,
 2. bei Beamtenbezügen 24 vom Hundert,
 3. bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften

- (3) Bei nicht fristgerechter Abmeldung gemäß § 3 (2) der Satzung über die Benutzung der **Schulhorte** in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Die Gebührenschuld endet mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses eines Kindes.
- (5) **Die Gebührenschuld für die Tagesgebühren gem. § 8 (2) entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulhort am Betreuungstag.**

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kreiskasse des Kyffhäuserkreises zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung der Gebühr direkt im Schulhort ist nicht zulässig.
- (4) Die Zahlung der Tagesgebühren hat vor der Benutzung des Schulhortes an die Kreiskasse des Landratsamtes Kyffhäuserkreis zu erfolgen.

§ 6 Einkommen

- (1) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, das den Schulhort besucht.
- (2) Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Abs. 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners zu dem zu berücksichtigenden Einkommen.
- (3) Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Berechnung des Einkommens

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Liegen diese Einkünfte nicht vor, ist Einkommen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig. Von dem Einkommen sind pauschal und nach Maßgabe des Absatzes 2 abzusetzen:
 1. die zu entrichtende Einkommensteuer,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, 3. Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge der Höhe nach angemessen sind sowie in tatsächlicher Höhe Unterhaltsleistungen.
- (2) Zur Abgeltung der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen:
 1. bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften 34 vom Hundert,
 2. bei Beamtenbezügen 24 vom Hundert,
 3. bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften

50 vom Hundert,
4. bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften
16 vom Hundert,
5. bei weder einkommensteuerpflichtigen noch
sozialversicherungspflichtigen Einkünften 5 vom Hundert.
Liegen beim Schuldner neben Einkünften nach Satz 1 Nr. 1
oder 2 auch Einkünfte nach Satz 1 Nr. 3 vor, werden von den
Einkünften nach Satz 1 Nr. 3 lediglich 14 vom Hundert
abgezogen. Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann
auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen abweichend
von Satz 1 die konkrete Höhe der Absetzungstatbestände nach
Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 in Abzug gebracht werden.

- (3) Als Einkommen gelten auch, soweit sie nicht schon von Absatz
1 Satz 1 oder 2 erfasst sind, Geldleistungen, die zur Deckung
des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der
Erwerbseinkommen. Als Einkommen des Kindes gelten
ausschließlich Unterhaltsleistungen und
Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld, das Betreuungsgeld
und das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen
berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des
Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei
Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.
- (4) Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche
Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der
Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs. Es wird
ermittelt, indem das Einkommen nach den Absätzen 1 bis 3
durch zwölf geteilt wird. Grundlage der
Einkommensermittlung sind der Einkommensteuerbescheid,
Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete
Unterlagen. Liegt ein erforderlicher
Einkommensteuerbescheid zum Zeitpunkt der
Einkommensermittlung nicht vor, gilt als Grundlage für die
Festsetzung der Gebühr der letzte Einkommensteuerbescheid.
Das darin ausgewiesene Einkommen ist für jedes
zurückliegende Jahr um 3 vom Hundert zu erhöhen. Sofern
zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die
entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden
können, ist aufgrund der Angaben des Einkommensbeziehers
ein vorläufiger Bescheid zu erstellen. Nach Vorlage der
fehlenden Einkommensnachweise wird die Gebühr endgültig
festgesetzt.
- (5) Das nach § 6 zu berücksichtigende und nach den Absätzen 1
bis 4 berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für
das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind von
Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern um jeweils
220 Euro zu reduzieren; bei eheähnlichen oder
lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur,
soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl
dieser Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen
nachzuweisen.

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt bei einem monatlichem Einkommen nach
§ 7

1.	bis 1060 Euro	0,00 Euro
2.	1060 Euro bis 1500 Euro	10,00 Euro
3.	1500 Euro bis 2500 Euro	20,00 Euro
4.	über 2500 Euro	25,00 Euro.

50 vom Hundert,
4. bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften
16 vom Hundert,
5. bei weder einkommensteuerpflichtigen noch
sozialversicherungspflichtigen Einkünften 5 vom Hundert.
Liegen beim Schuldner neben Einkünften nach Satz 1 Nr. 1
oder 2 auch Einkünfte nach Satz 1 Nr. 3 vor, werden von den
Einkünften nach Satz 1 Nr. 3 lediglich 14 vom Hundert
abgezogen. Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann
auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen abweichend
von Satz 1 die konkrete Höhe der Absetzungstatbestände nach
Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 in Abzug gebracht werden.

- (3) Als Einkommen gelten auch, soweit sie nicht schon von Absatz
1 Satz 1 oder 2 erfasst sind, Geldleistungen, die zur Deckung
des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der
Erwerbseinkommen. Als Einkommen des Kindes gelten
ausschließlich Unterhaltsleistungen und
Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld, das Betreuungsgeld
und das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen
berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des
Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei
Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.
- (4) Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche
Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der
Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs. Es wird
ermittelt, indem das Einkommen nach den Absätzen 1 bis 3
durch zwölf geteilt wird. Grundlage der
Einkommensermittlung sind der Einkommensteuerbescheid,
Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete
Unterlagen. Liegt ein erforderlicher
Einkommensteuerbescheid zum Zeitpunkt der
Einkommensermittlung nicht vor, gilt als Grundlage für die
Festsetzung der Gebühr der letzte Einkommensteuerbescheid.
Das darin ausgewiesene Einkommen ist für jedes
zurückliegende Jahr um 3 vom Hundert zu erhöhen. Sofern
zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die
entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden
können, ist aufgrund der Angaben des Einkommensbeziehers
ein vorläufiger Bescheid zu erstellen. Nach Vorlage der
fehlenden Einkommensnachweise wird die Gebühr endgültig
festgesetzt.
- (5) Das nach § 6 zu berücksichtigende und nach den Absätzen 1
bis 4 berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für
das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind von
Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern um jeweils
220 Euro zu reduzieren; bei eheähnlichen oder
lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur,
soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl
dieser Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen
nachzuweisen.

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt bei einem monatlichen Einkommen nach §
7

1.	bis 1060 Euro	0,00 Euro
2.	über 1060 Euro bis 1500 Euro	10,00 Euro
3.	über 1500 Euro bis 2500 Euro	20,00 Euro
4.	über 2500 Euro	25,00 Euro monatlich.

(2) Für jedes Kind, das ausschließlich in den Ferien im Schulhort angemeldet ist, beträgt die Gebühr 4 Euro pro Tag.

(3) Werden innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise zur Einkommensermittlung nicht oder nicht vollständig vorgelegt oder erklären die Gebührenschuldner, dass sie keine Nachweise zur Einkommensermittlung vorlegen werden, erfolgt die Eingruppierung in die höchste Einkommensgruppe.

§ 9

Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände

(1) Die Anmeldung im Schulhort kann auch für eine regelmäßige Betreuung von nicht mehr als zehn Stunden in der Woche erfolgen. In diesem Fall ermäßigt sich die Gebühr nach § 8 Abs. 1 um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeit bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, außer Betracht. Bei Änderungen der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.

(2) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die Gebühr nach § 8 Abs. 1 um die Hälfte für diesen Monat; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die Gebühr für diesen Monat.

(3) Die Höhe der Betriebskostenbeteiligung nach § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 und 2 ermäßigt sich auf Antrag für jedes Kind von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, das den Schulhort besucht, um jeweils 25 vom Hundert für jedes weitere Kind der Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besucht. Bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder und der gleichzeitige Besuch der Einrichtung nach Satz 1 ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

(4) Wer im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung Empfänger von Leistungen

1. zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
3. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

ist, wird auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung für die Dauer des Bezugs dieser Leistung von einer Beteiligung an den Betriebskosten befreit. Das Entfallen dieser Leistungen hat der Schuldner dem Schulträger unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die Gebühr wird ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nicht mehr vorliegen. Für ein Kind, für das Hilfe zur Erziehung nach § 34 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt wird, wird bei Vorlage geeigneter Unterlagen keine Gebühr erhoben. Satz 4 gilt für Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII entsprechend, sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht

(2) Für jedes Kind, das ausschließlich in den Ferien im Schulhort angemeldet ist, beträgt die Gebühr 4 Euro pro Tag.

(3) Werden innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise zur Einkommensermittlung nicht oder nicht vollständig vorgelegt oder erklären die Gebührenschuldner, dass sie keine Nachweise zur Einkommensermittlung vorlegen werden, erfolgt die Eingruppierung in die höchste Einkommensgruppe.

§ 9

Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände

(1) Die Anmeldung im Schulhort kann auch für eine regelmäßige Betreuung von nicht mehr als zehn Stunden in der Woche erfolgen. In diesem Fall ermäßigt sich die Gebühr nach § 8 Abs. 1 um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeit bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, außer Betracht. Bei Änderungen der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.

(2) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die Gebühr nach § 8 Abs. 1 um die Hälfte für diesen Monat; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die Gebühr für diesen Monat.

(3) Die Höhe der Betriebskostenbeteiligung nach § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 und 2 ermäßigt sich auf Antrag für jedes Kind von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, das den Schulhort besucht, um jeweils 25 vom Hundert für jedes weitere Kind der Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besucht. Bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder und der gleichzeitige Besuch der Einrichtung nach Satz 1 ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

(4) Wer im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung Empfänger von Leistungen

1. zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
3. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

ist, wird auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung für die Dauer des Bezugs dieser Leistung von einer Beteiligung an den Betriebskosten befreit. Das Entfallen dieser Leistungen hat der Schuldner dem Schulträger unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die Gebühr wird ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nicht mehr vorliegen. Für ein Kind, für das Hilfe zur Erziehung nach § 34 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt wird, wird bei Vorlage geeigneter Unterlagen keine Gebühr erhoben. Satz 4 gilt für Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII entsprechend, sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht

für das Pflegekind übertragen wurde.

- (5) Für den Kalendermonat Juli eines Schuljahrs wird keine Beteiligung an den Betriebskosten erhoben. Dies gilt nicht für Kinder, die den Schulhort ausschließlich in den Ferien besuchen.

§ 10 Änderungstatbestände

- (1) Bei einer Änderung der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht bzw. die gleichzeitig eine andere Einrichtung besuchen, wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 4 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn das laufende Bruttomonatseinkommen um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs glaubhaft gemacht wird. Vermögenseinkommen und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzugerechnet. Die Gebühr wird zunächst vorläufig festgesetzt; ihre endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs. Treten Änderungen im Sinne des Satz 1 nachträglich ein, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung vorliegt. Einkommenssteigerungen in dem in Satz 1 bestimmten Umfang sind dem zuständigen Schulträger unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Auskunftspflichten

- (1) Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Diese sind von den Gebührenschuldern bei der Hortanmeldung vollständig in Kopie einzureichen.
- (2) Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht bzw. die gleichzeitig eine andere Einrichtung besuchen, sind dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Kyffhäuserkreis ist berechtigt, die der Beteiligung an den Betriebskosten zugrundeliegenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner jederzeit zu überprüfen; im Falle falscher oder unterlassener Angaben kann die Beteiligung an den Betriebskosten rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 12 Festlegung der Gebühren

Der Kyffhäuserkreis erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Betriebskostenbeteiligung nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

für das Pflegekind übertragen wurde.

- (5) Für den Kalendermonat Juli eines Schuljahrs wird keine Beteiligung an den Betriebskosten erhoben. Dies gilt nicht für Kinder, die den Schulhort ausschließlich in den Ferien besuchen.

§ 10 Änderungstatbestände

- (1) Bei einer Änderung der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht bzw. die gleichzeitig eine andere Einrichtung besuchen, wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 4 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn das laufende Bruttomonatseinkommen um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs glaubhaft gemacht wird. Vermögenseinkommen und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzugerechnet. Die Gebühr wird zunächst vorläufig festgesetzt; ihre endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs. Treten Änderungen im Sinne des Satz 1 nachträglich ein, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung vorliegt. Einkommenssteigerungen in dem in Satz 1 bestimmten Umfang sind dem zuständigen Schulträger unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Auskunftspflichten

- (1) Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Diese sind von den Gebührenschuldern bei der Hortanmeldung vollständig in Kopie einzureichen.
- (2) Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht bzw. die gleichzeitig eine andere Einrichtung besuchen, sind dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Kyffhäuserkreis ist berechtigt, die der Beteiligung an den Betriebskosten zugrundeliegenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner jederzeit zu überprüfen; im Falle falscher oder unterlassener Angaben kann die Beteiligung an den Betriebskosten rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 12 Festlegung der Gebühren

Der Kyffhäuserkreis erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Betriebskostenbeteiligung nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 13

Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Deckung der Sachkosten in den Schulhorten

Zur Deckung der Sachkosten in den Schulhorten stellt der Kyffhäuserkreis auf der Grundlage des Mittelwertes der zum 01.10. und 01.04. eines jeden Schuljahres ermittelten und an das TMBWK gemeldeten Hortkinderzahlen folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

- 2,50 EUR je Hortkind und Monat* für die Verbesserung der Ausstattung der Schulhorte sowie die Bereitstellung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- 1,00 EUR je Hortkind und Monat* für Getränke
- 1,00 EUR je Hortkind und Monat* für die finanzielle Absicherung besonderer Höhepunkte im Hortleben (Eintritte, Kosten für Projekte, Fahrtkosten u.ä.m.)

(* Es werden elf Monate je Schuljahr als Berechnungsgrundlage angenommen)

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft und gilt bis zum 31.07.2014. Ihre Geltungsdauer verlängert sich bis zum 31.07.2015, sofern der Satzungsgeber keine Neufassung in Kraft setzt.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Kyffhäuserkreises vom 01.08.2004 außer Kraft.

Sondershausen,

Antje Hochwind
Landrätin

§ 13

Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Deckung der Sachkosten in den Schulhorten

(entfällt)

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum **01.08.2015** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Kyffhäuserkreises vom **03.07.2013** außer Kraft.

Sondershausen, den

Antje Hochwind
Landrätin

(Dienstsiegel)